

## Kundmachung

Gemäß der Bestimmungen des § 13, Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen. Bei Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden eingebracht werden, beginnen behördliche Entscheidungsfristen erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

## Parteienverkehrszeiten

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

## Amtsstunden

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

angeschlagen am: 31. März 2015  
abgenommen am: Dauerkundmachung



Stadtgemeinde Bruck an der Mur:  
Der Regierungskommissär:

*H. Straßegger*  
Hans Straßegger